



Prüfungsordnung
Kompaktstudium
Testamentsvollstreckung

Prüfungshinweise
für das Focus-Modul W9
im Master in Business (M.A.)

Verabschiedet durch:

Fakultätsrat, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	3
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	4
§5 PRÜFUNGSERGEBNIS	4
§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§8 BESONDERHEITEN IM MASTER IN BUSINESS (M.A.)	5
§9 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	6



Präambel

Das Kompaktstudium Testamentsvollstreckung stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung auf Universitätsniveau dar.

Das Kompaktstudium Testamentsvollstreckung entspricht dem Focus-Modul W9 des Masters in Business (M.A.). Die besonderen Hinweise hierzu finden sich in §8.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Kompaktstudium steht folgenden Bewerbern offen:
 1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.
 2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
 - / Absolventen der EBS Executive School, der Frankfurt School of Finance & Management, der Akademie Deutscher Genossenschaften, der Sparkassenakademie, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und Realkredit,
 - / Bankfachwirte, Sparkassenfachwirte, Versicherungsfachwirte, Fachwirte für Finanzdienstleistungen, Verwaltungsfachwirte sowie Fachwirte in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,
 - / Personen, die bereits Erfahrungen im Nachfolgebereich haben.
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Kompaktstudium entscheidet der Wissenschaftliche Leiter.

§2 Studieninhalte

- (1) Das Kompaktstudium setzt sich aus einem sechstägigen Präsenzstudium zusammen.
- (2) Das Präsenzstudium umfasst neun Fachgebiete:
 1. Motive und Arten der Testamentsvollstreckung / Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers



2. Gesetzliche Reglementierung / Anbieter der Dienstleistung
3. Beginn, Nachweis, Durchführung und Ende des Testamentsvollstreckeramtes
4. Grundsätze ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung sowie Pflichten und Haftung des Testamentsvollstreckers
5. Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker
6. Vergütung und Besteuerung des Testamentsvollstreckers
7. Testamentsvollstreckung und Unternehmensrecht
8. Testamentsvollstreckung mit internationalem Bezug
9. Geschäftsmodell Testamentsvollstreckung in der Praxis

§3 Leistungsnachweise

- (1) Am Ende des Kompaktstudiums ist eine Prüfungsleistung in Form einer 180-minütigen Klausur zu erbringen.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der EBS Business School verabschiedet diese Prüfungsordnung und deren Änderungen. Für prüfungsrechtliche Fragestellungen wurde ein Prüfungsausschuss an der EBS Executive School eingesetzt. Dieser behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z. B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§5 Prüfungsergebnis

- (1) Das Kompaktstudium Testamentsvollstreckung ist nur bestanden, wenn in der Prüfungsleistung gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



§6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfung werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Testamentsvollstrecker (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem das Ergebnis der Prüfungsleistung ausgewiesen wird.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§8 Besonderheiten im Master in Business (M.A.)

Für die Anrechnung von Zertifikatsprogrammen und deren Prüfungsleistungen auf den Master in Business (M.A.) gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Folgende Anrechnung auf die Focus-Module ist möglich:

W9 Testamentsvollstreckung: 6 ECTS

- (2) Die entsprechende Prüfungsleistung ist im §3 Absatz 1 aufgeführt. Es muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden
- (3) Weitere Modalitäten sind der Studien- und Prüfungsordnung des Master of Arts – Studiengangs (M.A.) in Business und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu entnehmen.



§9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 33. Jahrgang des Kompaktstudiums Testamentsvollstreckung.